

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Öffentliche Anhörung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Drucksache 19/26943 vom 24.02.2021

Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Joachim Breckow

Mit der umfassenden Neugestaltung durch das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG 2017) und durch die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV 2018) wurden aus Sicht des Strahlenschutzes eine Reihe ganz wesentlicher Verbesserungen im Sinne des Schutzes vor ionisierender Strahlung erreicht. Insbesondere wurden grundlegende Konzepte, die im Laufe vieler Jahre und Jahrzehnte im nationalen und internationalen Rahmen entwickelt worden waren, harmonisiert und gesetzlich stärker verankert. Diese gesetzlichen Regelungen ermöglichen nunmehr die Umsetzung eines sehr effizienten und leistungsstarken Strahlenschutzsystems, was nicht zuletzt auf den bemerkenswert hohen Grad an Homogenität in der internationalen Strahlenschutzgesetzgebung zurückzuführen ist.

Die drei wesentlichen "Säulen" des Strahlenschutzes sind das Prinzip der Rechtfertigung, der Optimierung und der Begrenzung. Die Grenzwerte (Begrenzung des Strahlenrisikos) waren bei der Neuordnung der Strahlenschutzgesetzgebung gegenüber der früheren StrlSchV und der RöV weitgehend unverändert geblieben und auch der vorliegende Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des StrlSchG sieht keine Änderungen der Grenzwerte vor. Eine kürzliche Empfehlung der Deutschen Strahlenschutzkommission (SSK 2019) stellt die Grenzwertfestlegung auf den Prüfstand. Die SSK stellt fest, dass sowohl vor dem Hintergrund der aktuellen wissenschaftlichen Faktenlage als auch gemessen an den gewachsenen Ansprüchen des Strahlenschutzes die bisher gültigen Grenzwerte auch weiterhin einen angemessenen und ausreichenden Schutzstandard gewährleisten.

Der größte Teil der Maßnahmen im Strahlenschutz zum Schutz des Menschen und der Umwelt spielt sich jedoch weit unterhalb von Grenzwerten ab. Die Begriffe, mit denen dieser wesentliche Bereich der Strahlenschutzkonzeption verbunden ist, sind die Pflicht zur Reduzierung der Dosis durch die sogenannte "Optimierung" und die "Rechtfertigung". Die Tatsache, dass es im beruflichen Strahlenschutz in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu einer stetigen Abnahme der mittleren Dosis gekommen ist, ist vor allem der Etablierung geeigneter Strategien zur Reduzierung der Dosis auch unterhalb der Grenzwerte zu verdanken. Beispielsweise lag im Jahr 2019 die Dosis für fast 99,5% aller beruflich Strahlenexponierten unterhalb von 10% Prozent des Jahresgrenzwerts von 20 mSv und nur 4 von über 380.000 beruflich strahlenexponierten Personen hatten den Grenzwert überschritten.

Den Optimierungsstrategien folgend findet der Schutz vor natürlicher Strahlung getragen auch durch StrlSchG und StrlSchV wachsende Beachtung. Etwa die Hälfte der mittleren Strahlenexposition in Deutschland kommt aus natürlichen Quellen. Die andere Hälfte kommt aus der Medizin. Da die Wirkung von Strahlung nicht davon abhängt, ob sie aus natürlichen oder künstlichen Quellen stammt, ist die stärkere Beachtung der natürlichen Strahlung sowohl für die normale Bevölkerung als auch für Arbeitnehmer an Arbeitsplätzen nur folgerichtig. Insbesondere für diesen Bereich des Strahlenschutzes erweist sich der Grundgedanke der Optimierung als besonders wirkungsvoll und praktikabel.

Das wichtigste Gebiet in diesem Zusammenhang, und wohl auch das, was sich am stärksten im Alltag der Bevölkerung bemerkbar macht und zunehmend bemerkbar machen wird, ist der in das StrlSchG aufgenommene Schutz vor Radon, dem natürlichen radioaktiven Gas in unserer Umgebungsluft. Für Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen gibt es einen Referenzwert von 300 Bq/m^3 . Es ist wichtig festzuhalten, dass es sich bei diesem Referenzwert um ein Instrument der Optimierung handelt (mit der Gesamtheit der damit verbundenen Schutzkonzepte). Es handelt sich dabei nicht um einen Grenzwert. Dies herauszuarbeiten, die Bevölkerung aufzuklären, Maßnahmen zur Messung und ggf. zur Reduzierung der Radon-Aktivitätskonzentrationen und vieles mehr ist Gegenstand des gesetzlich geforderten Radon-Maßnahmenplans, der vom BMU entwickelt wurde und seit März 2019 vorliegt.

Aus Sicht des Strahlenschutzes stellt die gegenwärtig zunehmende Beachtung der Radonproblematik in der Öffentlichkeit eine besondere Herausforderung dar und erfordert besondere Aufmerksamkeit. Es ist in diesem sehr sensiblen und mit einer Reihe recht weitreichender ökologischen und ökonomischen Konsequenzen verbundenen Problemfeld absolut notwendig, mit einheitlicher Terminologie, einheitlichen Begriffen und einheitlichen Fakten mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Aufgrund der durchaus unterschiedlichen Interessenlage der an diesem Prozess beteiligten Gruppen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies in vollem Umfang gelingt. Doch zumindest öffentliche Stellen, Bundes- und Landesbehörden und Ämter sollten unbedingt vermeiden, sich in ihren Aussagen zu widersprechen oder missverständliche oder voneinander abweichende Aussagen zu treffen. Eine enge Kooperation und Verabredung der beteiligten Behörden in diesen Dingen ist aus Sicht des Strahlenschutzes unerlässlich.

Auch wenn diese Punkte über rein gesetzgeberische Maßnahmen hinausgehen und auch nur am Rande Gegenstand der vorliegenden Novellierung des StrlSchG ist, sollte die Problematik der zielgerichteten und möglichst einheitlichen Kommunikation im Auge behalten und auch bei dieser Gelegenheit besonders hervorgehoben werden.

Als Konsequenz aus dem Reaktorunglück in Fukushima hat die Bundesregierung auf Initiative des BMU ein neues umfassendes Notfallmanagementsystem des Bundes und der Länder im StrlSchG 2017 verankert. Im BMU ist ein neues Radiologisches Lagezentrum des Bundes eingerichtet worden, damit eine koordinierte einheitliche Reaktion auf einen radiologischen Notfall gewährleistet ist. Ebenso wichtig ist die Etablierung des allgemeinen Notfallplans und die ressortübergreifenden besonderen Notfallpläne des Bundes und der Länder. Mit diesen werden in Deutschland Vorbereitungen weiter vorangetrieben, um auf einen radiologischen Notfall in allen wesentlichen Sachbereichen gesamtstaatlich vorbereitet zu sein. Es ist wichtig, dass hier alle potenziell durch einen Notfall betroffenen Sachbereiche (Ministerien) spezifische Planungen anstellen, um im Falle eines Ereignisses entsprechend ihrer eigenen Zuständigkeit reaktionsfähig zu sein.